



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stein  
Vom 26. November 2024**

Die Stadt Stein erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayer Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Stein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Stein erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassen von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stein“ vom 20 März 2013 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.:7 vom 10. April 2013) außer Kraft.

Anlage  
(zu § 1 Abs. 3) – Verzeichnis der Pauschalsätze

Stein, den 26. November 2024  
**STADT STEIN**

Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stein

Vom 26. November 2024

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Weitere Leistungen werden nach Nr. 4 und Verbrauchsmaterial nach Nr. 5 berechnet.

### (1) Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 800 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% (bei KdoW 20%) in €
Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahren	8,40 Euro
Kommandowagen KdoW	15 Jahren	3,51 Euro
Mannschaftstransportwagen (MTW)	15 Jahren	4,71 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	5,20 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	20 Jahren	6,92 Euro
Kleinalarmfahrzeug KLAF	20 Jahren	4,44 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	7,84 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/1	25 Jahren	9,85 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/2	25 Jahren	11,94 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	25 Jahren	12,96 Euro
Drehleiter DLK	25 Jahren	19,30 Euro
Gerätewagen Logistik GWL 1	25 Jahren	7,49 Euro

## (2) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt Stein von 10 % in €
Einsatzleitwagen ELW 1	107,53 Euro
Kommandowagen KdoW	28,45 Euro
Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,25 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	84,96 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	98,19 Euro
Kleinalarmfahrzeug KLAF	80,41 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	124,10 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/1	180,80 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/2	200,36 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	152,87 Euro
Drehleiter DLK	228,54 Euro
Gerätewagen Logistik GWL 1	64,04 Euro

## (3) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird pro Einsatzkraft folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

## 2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren für die Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz erhoben.

Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### (4) Weitere Leistungen

Für Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen wird der tatsächliche Aufwand, mindestens jedoch 660,- Euro je angefangener halben Stunde berechnet.

### (5) Kosten für Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien (Schließzylinder, Ölbindemittel) werden je nach Verbrauch berechnet.